Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank.“

Nr. 92.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 6. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Königsberg i. Pr., 5. Februar. Zu Mitgliedern der Generalsynode sind bis jetzt gewählt ein Deputirter von streng kirchlicher Richtung, 4 Deputirte von entschieden freisinniger Richtung und 11 Angehörige der Mittelpartei. Von den noch ausstehenden Wahlen dürften etwa 4 der Mittelpartei, 3 der freisinnigen und eine der streng kirchlichen Richtung angehören.

Pest, 5. Februar. Die Nachrichten, welche in Folge der Rede des Abgeordneten Tisza über eine Koalition der Fraktionen Tisza, Sennyey und Lonyay und über die Bildung eines Ministeriums durch dieselben verbreitet wurden, werden von gut unterrichteter Seite als mindestens verfrüht bezeichnet.

Bern, 5. Februar Der Bundesrath hat den Staatsrath des Kantons Genf zur Auskunft über das agitatorische Treiben des vormaligen Bischofs Mermillod in den Grenzorten des Kantons Genf aufgefordert.

Der Schah von Persien hat seinen Beitritt zu der Genfer Konvention, betreffend die Verbesserung des Looses verwundeter Krieger, offiziell anzeigen lassen.

Versailles, 5. Februar. Von den Mitgliedern der Kommission, welche von den Abtheilungen der Nationalversammlung zur Vorberathung der Vorlage über die Justizreform in Egypten gewählt worden ist, haben sich 6, wiewohl unter Vorbehalt der gutachtlichen Meinungsäußerung Seitens der in Egypten sich aufhaltenden Franzosen, für die Vorlage ausgesprochen; die übrigen 9 Mitglieder haben sich gegen die Vorlage erklärt. Die zur Prüfung der Vorlage über Verbindung Englands und Frankreichs durch eine unterseeische Eisenbahn niedergesetzte Kommission ist durchweg dem Projekte zugeneigt.

Madrid, 5. Februar. Zorilla hatte für Wiederherstellung der Republik Propaganda zu machen gesucht und ist deshalb von der Regierung verwarnt worden. Derselbe hat sich in Folge dessen nach Frankreich begeben.

Ferrol, 5. Februar. Die deutschen Kriegsschiffe „Augusta“ und „Albatros“ sind heute Nachmittags, von Santander kommend, hier eingetroffen.

Hendaye, 5. Febr. General Loma hat die Carlisten von den von ihnen besetzten Höhen, welche Cestona und Zumaya beherrschen vertrieben. — In dem gestrigen Gefechte bei Meagas (?) hatten die königlichen Truppen einen Verlust von 150 Mann. Ein Oberst und zwei Hauptleute der Carlisten, sowie eine Anzahl Soldaten wurden gefangen.

London, 5. Februar. Das Parlament ist heute Namens der Königin mit einer Thronrede eröffnet worden. In derselben wird betreffs der Beziehungen Englands zu den auswärtigen Mächten hervorgehoben, daß die Königin fortdauernd aufrichtige Versicherungen der Freundschaft von allen Mächten empfange und daß die Erhaltung und die Befestigung des Friedens das unausgesetzte Ziel ihrer Bemühungen sei. Was die vorgeschlagene Fortsetzung der Berathungen über die völkerrechtlichen Gebräuche im Kriege anbelange, so habe die Regierung ihren Beitritt zu diesen Konferenzen nicht erklären zu dürfen geglaubt, da es unwahrscheinlich sei, daß die auseinandergehenden Ansichten, welche auf der brüsseler Konferenz zu Tage getreten, miteinander in Einklang gebracht werden könnten. Die Frage der Anerkennung des Königs Alfons von Spanien werde von der Regierung in Erwägung gezogen und sei die Entschließung derselben in Kürze zu erwarten. Die Regierung gebe sich dem lebhaften Wunsche hin, daß der innere Friede in dem großen, aber so schwer heimgesuchten Lande recht bald wieder hergestellt werde. Bezüglich der inneren Verhältnisse des Landes wird in der Thronrede bemerkt, daß die Finanzlage eine zufriedenstellende sei und daß der Wohlstand des Volkes andauernd zunehme. Die Regierung werde ferner mit sich zu Rathe gehen, ob es nicht an der Zeit sei, die Ausnahmegesetze aufzuheben, die zur Zeit noch in Irland in Kraft bestünden. Was besondere dem Parlamente vorzulegende Gesetzentwürfe anbetrifft, so wird die Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft angekündigt, damit durch dasselbe die angemessene Bestrafung aller Verbrechen gehörig sichergestellt werde.

Die Regierung hat die unterm 20. v. M. vom Staatssekretär des Auswärtigen, Earl of Derby, an den englischen Botschafter in Petersburg, Lord Loftus, gerichtete Depesche über eine Fortsetzung der Brüsseler Konferenzen veröffentlichen lassen. In derselben wird ausgeführt, England habe aus dem Verlauf der Brüsseler Konferenzen die Ueberzeugung gewonnen, daß es unmöglich sei, über die wichtigsten Punkte in der der Brüsseler Konferenz gemachten Vorlage ein Einverständniß unter den betheiligten Mächten zu erzielen. Ferner seien die Interessen des Angreifers in einem Kriege mit denen des Angegriffenen vollständig unvereinbar und endlich sei es vollkommen unmöglich eine strikte Einhaltung der aufgestellten Kriegsregeln zu erzwingen. Auf G und dieser Erwägungen müsse England die Theilnahme an einer zweiten Konferenz ablehnen. England werde den seither von ihm beobachteten völkerrechtlichen Grundsätzen auch ferner treu bleiben und von jedem Uebereinkommen sich fern halten, das die Führung von Angriffskriegen erleichtern und den patriotischen Widerstand von mit Krieg überzogenen Völkern lähmende Fesseln auferlegen könnte.

Das konservative Journal „Hour“ stellt die von mehreren Blättern verbreitete Nachricht, daß Disraeli von seinem Ministerposten zurücktreten und der Herzog von Richmond die Führung der konservativen Partei übernehmen werde, formell in Abrede.

Vom Landtage.

7. Sitzung des Abgeordnenhauses.

Berlin, 5. Februar, 11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Achenbach mit mehreren Kommissarien, später der Justizminister Dr. Leonhardt.

Von dem Finanzminister ist ein Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den hohenzollernschen Landen eingegangen, und von dem Minister Dr. Friedenthal eine Anzahl von Druckschriften, die sich auf sein Ressort beziehen, u. A. die Uebersicht über die Resultate der Ernte im Jahre 1874.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und genehmigt ohne Debatte in dritter Lesung die Gesetzentwürfe, betreffend den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln und die Regelung der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1856 festgestellten Pauschbeträge der in den hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgaben.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der zur Unterstützung der Hebammen bestimmten Abgabe von Taufen und Trauungen, der heute zur dritten Berathung steht, hat der Abg. Frhr. v. Manteuffel im Sinne seines in der zweiten Berathung bereits abgelehnten Amendements folgenden Zusatz beantragt: „Wenn Hebammenlehranstalten aus den für Provinzen und Kreise erhobenen Gebühren einen Zuschuß bisher erhalten haben, so wird dieser aus den durch dieses Gesetz gebildeten Centralfonds fortgewährt.“

Der Antragsteller begründet sein heutiges Amendement wiederum damit, daß man für die Zwecke, zu denen diese Abgabe erhoben worden ist auch die nöthigen Mittel gewähren müsse; da nun die Aufhebung der Abgabe sich als nothwendig herausgestellt habe, so müsse vorläufig auf anderem Wege die Möglichkeit gegeben werden, die nöthigen Unterstützungen zu gewähren. Die Hebammen auf dem Lande bedürften ganz besonders der Subvention, wenn sie sich dort niederlassen sollen, was vor Allem im Interesse der ärmeren Leute liege, denn die reicheren könnten sich Hebammen und Geburtshelfer auch aus entfernteren größeren Ortschaften und Städten kommen lassen.

Abg. Dr. Löwe erklärt sich gegen den Antrag, weil man seine Tragweite nicht übersehen könne; übrigens sei es auch Pflicht der Regierung, den gerechten Ansprüchen, die auf diesem Gebiete gemacht würden, bis zur definitiven Ueberweisung des Hebeammenwesens an die Provinzen in irgend einer Weise zu genügen; es empfehle sich aber nicht, in dies Gesetz, welches ja nur eine transitorische Bedeutung habe, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Der Kommissar Geh Rath Dahrenstädt empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des Antrages, weil sich derselbe lediglich auf die ständische Hebeammen-Lehranstalt in Lübben beziehen würde, die der Abg. Freiherr von Manteuffel dabei allein im Auge hat. Die Pflicht der Regierung, auch während des Uebergangsstadiums für die Anstalten durch Gewährung der nöthigen Mittel zu sorgen, erkennt auch er an.

Der Antrag wird abgelehnt und das Gesetz unverändert in dritter Lesung genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Abg. Haken (Bürgermeister zu Kolberg): Der Gesetzentwurf ist im Wesentlichen nur eine neue, wenig verbesserte und vermehrte Auflage des Entwurfes, der schon zweimal im Herrenhause und einmal im Abgeordnetenhause zur Berathung stand. Die Verhandlungen in der Kommission haben damals eine so große Verschiedenheit der Ansichten zu Tage gefördert, daß es sich wohl auch diesmal empfehlen wird den Entwurf an eine Kommission zu verweisen. Ein wesentliches Material für die weitere Berathung bieten die letzten Verhandlungen des Architektenvereins, welcher unparteiisch und mit Sachverständniß Grundsätze über das Bauen in Städten aufgestellt hat. Eine Erweiterung dieses Gesetzes ist in manchen Punkten wünschenswerth; so empfiehlt es sich z. B. die Bestimmung über den Bürgersteig der städtischen Straßen aus der Wegeordnung in dieses Gesetz herüberzunehmen. Die Grundsätze über die Erwerbung des Straßenterrains müssen deutlicher und schärfer präzisirt werden. Bei der Festsetzung der Baufluchtlinie muß ein Unterschied gemacht werden zwischen bebautem und unbebautem Terrain. Im ersteren Falle liegt die Feststellung der Fluchtlinie und die Verbreiterung der Straßen im Interesse der Kommunen, und diese muß den betreffenden Hausbesitzer für seine wohlerworbenen Rechte entschädigen. Bei unbebautem Terrain dagegen liegt es lediglich im Interesse der Grundbesitzer, wenn eine neue Straße angelegt wird. Es muß deshalb den Kommunen zwar überlassen werden, das Straßenterrain nöthigenfalls im Wege der Expropriation zu erwerben, es muß ihnen aber auch ferner das Recht gegeben werden die Grundbesitzer, welche später an dieser Straße bauen, mit zur Tragung der Kosten der Straße heranzuziehen. Ein Mangel des Gesetzes ist es, daß über die Abschätzung des Straßenterrains nicht spezielle Bestimmungen getroffen sind. In jedem Fall ist das Gesetz an eine Kommission zu verweisen.

Abg. Miquel: Der Gegenstand dieser Vorlage erfordert allerdings mehr als irgend ein anderer eine einheitliche Regelung, da auf diesem Gebiete bisher die allergrößte Rechtsunsicherheit in den einzelnen Landestheilen geherrscht hat. Es tritt jedoch bei dieser Regelung gerade im jetzigen Augenblicke eine Schwierigkeit in der Richtung zu Tage, daß wir gegenwärtig gerade in der gesetzlichen Umwandlung unserer Behörden und der Feststellung ihrer wesentlichsten Kompetenzen begriffen sind. In dieser Beziehung habe ich den großen Vorwurf gegen den Entwurf zu erheben, daß man in einer Zeit, wo die ganze Gesetzgebung auf eine Vermehrung der Befugnisse und eine größere Selbständigkeit der Gemeinde gerichtet ist, die bestehenden Gemeinderechte in diesem Entwurf in sehr vielen Beziehungen auf das Aeußerste eingeschränkt sind, und dies auf einem Gebiete, daß ganz naturgemäß der Selbstverwaltung der Gemeinde angehören muß. Der Entwurf stellt bei Entscheidung der wesentlichsten Fragen überall die Polizeibehörde in den Vordergrund. Ich bestreite aber durchaus, daß die Fragen, wo Baulinien errichtet, ob ein Bauplan aufgestellt werden soll oder nicht, irgendwie Polizeifragen sind. Die Fragen, in welcher Gegend der Feldmarkt zweckmäßig gebaut werden soll, in welcher Richtung es im Interesse der Gemeinde liegt, sich auszudehnen, sind ganz entschieden Gemeindefragen. In meiner Heimathprovinz haben die Polizeibehörden selbst in den Städten, wo königliche Polizeidirektionen bestanden, in diese Fragen niemals, selbst nicht in den reaktionärsten Zeiten des Ministeriums Borries, eingegriffen. Stets hat der Magistrat in diesen Gemeinden die Baupläne aufgestellt und die Breite der Straßen und die Anlegung der Baufluchtlinien bestimmt. Nun steht im Entwurf, daß über alle Punkte, bei denen eine Einigung zwischen der Ortspolizeibehörde und dem Gemeindevorstand nicht stattfindet, endgültig der Kreisausschuß entscheiden soll. Ich halte diese Bestimmung, zumal bei den größeren Stadtgemeinden, für einen entschiedenen Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung und kann nicht glauben, daß das Haus hierzu seine Zustimmung geben wird. Ich mache die Kommission ganz besonders auf diese Bestimmung des Entwurfs aufmerksam. Wir müssen die so weitgehenden Befugnisse der Polizeibehörden aus diesem Entwurf herausbringen und dürfen nicht zugeben, daß die Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung noch hinter die Rechtszustände zurückgehe, wie sie bereits jetzt in vielen Provinzen bestehen. Sonst kann ich mich im Wesentlichen mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden erklären. Ein Recht des Eigenthümers sein Grundstück ad libitum zu bebauen, hat in Deutschland niemals bestanden. Das preußische Landrecht, sowie viele Partikularrechte, schreiben ganz bestimmt die zahlreichen Fälle vor, in denen dem Eigenthümer kein solches Recht nicht gestattet ist. In einer großen Zahl von Städten war es bis in die neueste Zeit überhaupt verboten, sei es in bestimmten Theilen der Feldmark, sei es in der ganzen Feldmark außerhalb der Mauern zu bauen. Ueberall dort, wo ein solches Recht ohne Zustimmung der Gemeinden nicht bestand, kann für den Verzicht zu bauen eine Entschädigung nicht gewährt werden. Ebensowenig kann aus der bloßen Aufstellung eines Bauplanes, durch welche der Eigenthümer in seinem Recht der Benutzung seines Grundstückes wesentlich beschränkt wird, naturgemäß die Pflicht zur Entschädigung gefolgert werden. Schwieriger dagegen erscheint die Frage, ob nicht in den Fällen, wo durch Aufstellung eines Bauplanes bestimmte Grundstücke einen außerordentlich erhöhten Werth erlangen, wo z. B. ein Garten oder ein Stück Ackerland zu einem Bauplatz an der Straßenfront einer Hauptstraße wird und dadurch vielleicht zehn- oder zwanzigfach im Preise steigt, die Besitzer solcher Grundstücke von der Gemeinde zum Ausgleich der Gesammtkosten besonders herangezogen werden können. Es ist dies wesentlich eine Besteuerungsfrage, die auch in dem Entwurfe eine klare Lösung nicht gefunden hat. Generell würde ich diese Frage nicht bejahend entscheiden können, in bestimmten Fällen muß ich es aber für sehr zweckmäßig halten, einen solchen Versuch zu wagen und ich empfehle diesen Punkt der Aufmerksamkeit der Kommission. Im Ganzen halte ich eine möglichst große Freiheit in dem Verfügungsrecht und in der Beschlußfassung der einzelnen Gemeinden für das erstrebenswertheste Ziel in dieser ganzen Materie. Auf keine andere Weise wird sich die große Verschiedenheit, die auf Grund des Herkommens, der Geschichte und der Praxis in den einzelnen Gemeinden besteht, in befriedigender Weise ausgleichen lassen.

Handelsminister Dr. Achenbach: Mit dem Antrag, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, kann ich mich nur vollkommen einverstanden erklären. Es ist ja unzweifelhaft, daß diese Frage zu den allerschwierigsten gehört. Es darf daher die Regierung bei der Beurtheilung einer solchen Vorlage eine gewisse Nachsicht in Anspruch nehmen; hat ja doch auch das Haus bei früherer Gelegenheit trotz der Betheiligung seiner hervorragendsten Kräfte zu einer befriedigenden Lösung und zu einem schließlichen Resultat in dieser Materie nicht gelangen können. Ich kann mich daher nur höchst befriedigt erklären, wenn die Vorlage im Wesentlichen und Allgemeinen den Beifall des Vorredners gefunden hat. Ein solches Urtheil ist der Regierung in hohem Grade willkommen, da sie kaum erwarten durfte bei der Generaldiskussion eine solche Anerkennung zu finden. Was der erste Redner in dem Entwurf besonders vermißte, ist thatsächlich in ihm enthalten und höchstens einer näheren Präzisirung bedürftig. Die Freilegung enger Gassen und die Gewinnung von Raum zu freien Plätzen wird auf Grund des Expropriationsgesetzes möglich sein und ebenso ist die vermißte Feststellung der Zeit, nach welcher sich die Entschädigung bemißt, in dem Expropriationsgesetz angegeben; die Vorlage aber enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß in den fraglichen Fällen nach Maßgabe dieses Expropriationsgesetzes verfahren werden soll. Eine Abänderung der Bestimmungen dieses Gesetzes in dieser Vorlage zu geben, liegt gar kein Bedürfniß vor. Ich hoffe, daß die Kommission im Allgemeinen den Standpunkt der Vorlage theilen wird, wenn auch einzelne Fassungsänderungen nothwendig erscheinen mögen. Daß es sich hier nur um eine wenig verbesserte Auflage früherer Vorlagen handle, kann ich nicht zugeben. Es sind diese früheren Vorlagen vollständig umgearbeitet worden. Der Vorredner hat den entschiedenen Vorwurf einer Beschränkung der Selbstverwaltung gegen den Entwurf erhoben. Es ist mir dies nicht recht verständlich gewesen. Der Entwurf enthält gerade einen wesentlichen und sehr intensiven Fortschritt auf dem Wege der Selbstverwaltung. In den früheren Vorlagen war z. B. bestimmt, daß die Aufstellung der Bebauungspläne auf Anregung der Polizeibehörde erfolgen solle, diese Initiative ist jetzt in die Hände der Gemeinde gelegt. Früher entschieden überall in letzter Instanz die Bezirksregierungen, gegenwärtig der Kreisausschuß. Auch darin liegt doch offenbar ein wesentlicher Fortschritt, daß die Ortspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden verhandeln sollen. Es ist in der That nicht recht verständlich, wie der Vorredner einzelne Ausnahmefälle zu einem durchgreifenden Einwand gegen die Vorlage überhaupt aufbauschen konnte, indem er die wenigen einzelnen Städte, in denen eine königliche Polizeidirektion überhaupt nur besteht, seinen Ausführungen zu Grunde legte. In allen übrigen Städten wird ja immer die Gemeindebehörde allein die Entscheidung haben. Die Vorlage will keineswegs vorzugsweise polizeiliche Gesichtspunkte gelten lassen, sondern steht voll und ganz auf dem Boden der Selbstverwaltung.

Abg. Dr. Baehr (Cassel): Der Gesetzentwurf berücksichtigt den öffentlichen Interessen gegenuber die Privatinteressen des Eigenthümers nicht in der gebührenden Weise. Auf die Gefahr hin, für einen leidenschaftlichen Romanisten zu gelten, bezeichne ich den für altdeutsch ausgegebenen Satz, daß das Baurecht nicht ein Recht des Eigenthümers sei, als einen falschen. Wenn man sich Bestimmungen gegenüber befindet, die in unsere Rechtsanschauungen nicht recht hineinpassen, so pflegt man dieselben für altdeutschrechtliche auszugeben. Weit entfernt bin ich aber davon, dem Rechte des Eigenthümers gegenüber nicht auch die öffentlichen Interessen ansetzen zu wollen. Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes stehen jedoch mit der Gerechtigkeit gegen den Eigenthümer durchaus nicht im Einklange. Die Ortspolizeibehörde soll die Baufluchtslinie bestimmen und wenn die Straße durch dieselbe an Luft und Licht gewinnt, so geschieht dies doch auf Kosten des Eigenthümers. Mir ist ein Fall bekannt, daß eine Baufluchtlinie von 20 Fuß Breite gelassen werden sollte; so viel kann also der Eigenthümer von seinem Grundstück ohne alle Entschädigung verlieren. In Anbetracht dessen müssen wir doch erwägen, ob nicht das Recht, die Baufluchtlinie zu bestimmen, auf ein gewisses Maß reduzirt und bei Ueberschreitung desselben der Eigenthümer entschädigt werden muß. Beiläufig erwähne ich, daß die Regierung in Kassel jüngst eine Bauordnung für die Stadt Kassel und Umgebungen erlassen hat, welche an willkürlichen Vorschriften Alles übertrifft, worüber man in Hessen schon bisher Klage geführt hat. Auch durch Aufstellung eines Bebauungsplanes wird der Eigenthümer in ungerechter Weise beschränkt. Solche Pläne bleiben oft 10 Jahre und länger bestehen und schließlich werden sie vielleicht doch aufgegeben. Das Obertribunal hat jüngst auf gemeinrechtlichem Gebiete erkannt, daß eine solche Beschränkung den Eigenthümer zur Entschädigung berechtige. Ich bemerke dabei,

daß ich bei dieser Entscheidung nicht mitgewirkt habe. Herr Abg. Miquel meint, daß bei neuen Anlagen der Eigenthümer einen Zuwachs an seinem Vermögen erhalte und sich deshalb ein gewisses Besteuerungsrecht gegen denselben rechtfertige, welches er im Allgemeinen nicht vertheidigen würde. Ich verwerfe es aber auch im Besonderen, da wir sonst in die abenteuerlichsten Verhältnisse gerathen würden. Wir kämen dahin, denjenigen, der durch neue Anlagen an seinem Vermögen geschädigt würde, zu entschädigen. Das Maß der Beschränkung des Grundeigenthümers, welches § 12 des Entwurfes bestimmt, muß genauer begrenzt werden. Wenn z. B. an einer Seitenwand des Gebäudes des Eigenthümers eine neue Straße angelegt wird, so kommt er in die Lage, ohne jede Benutzung der neuen Straße zu den Kosten derselben beizutragen. Ich habe den lebhaften Wunsch, daß die Kommission die von mir geltend gemachten Gesichtspunkte berücksichtige.

Abg. Graf v. Wintzingerode: Der Gegensatz des Abg. Bähr zu dem Abg. Miquel hat nur eine rein theoretische Bedeutung. Nicht das Privatrecht des Einzelnen, sondern das Interesse der Gemeinde ist das Prävalirende. Herr Abg. Bähr geht bei den von ihm angeführten Spezialfällen von unrichtigen Voraussetzungen aus, denn es soll ja stets für Abtretung von Eigenthum Entschädigung geleistet werden. Ich bin mit dem materiellen Inhalte der Vorlage im Wesentlichen einverstanden; sie hält sich in der richtigen Grenze zwischen gesetzlicher Feststellung und regulativen Maßnahmen. Bestimmungen baupolizeilicher Natur in das Gesetz aufzunehmen, halte ich für gar nicht oder kaum durchführbar. Eine Bestimmung, die man für eine baupolizeiliche halten kann, vermisse ich allerdings; nämlich die, daß für den Fall von Neubauten die Genehmigung bei der Polizeibehörde eingeholt werden müsse. Zwar könnte es scheinen, als ob diese Bestimmung überflüssig sei, weil sie ja im Allgemeinen Landrecht enthalten ist. Ich setze aber voraus, daß im Augenblick des Erscheinens eines allgemeinen Zivilgesetzbuches für das deutsche Reich das preußische Allgemeine Landrecht antiquirt sein wird. Was den organisatorischen Theil des Gesetzes betrifft, so theile ich die Ansicht des Abg. Miquel, daß die Materie vom Standpunkte einer Kommunalangelegenheit geordnet werden müsse; nur scheint mir doch auch die polizeiliche Seite mitzusprechen. Ich halte die Materie für eine gemischte, kommunal-polizeiliche Angelegenheit. Ich wünschte die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde namentlich bei Feststellung der Fluchtlinie und der Bebauungspläne. Herr Abgeordneter Miquel kämpft dagegen, wie wenn die Kreisordnung noch nicht erlassen wäre. Wenn größere Städte in dem Kreise liegen, so sind dieselben in dem Kreisausschusse doch auch vertreten und können ihre Interessen dort geltend machen. Dennoch aber glaube ich, daß das Gesetz in Hinsicht der Selbstverwaltung keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthält. Die Provinzial-Ordnung führt in das Selbstverwaltungssystem ein neues Organ ein, den Bezirksausschuß, welcher ziemlich genau an derjenigen Stelle arbeiten soll, wie die Verwaltungsgerichte, nur mit dem Unterschiede, daß der Bezirksausschuß nur im nichtkontradiktorischen Verfahren entscheiden soll. Nach § 3 der Vorlage soll die Abänderung bestehender und die Festsetzung neuer Baufluchtlinien den angrenzenden und den gegenüber liegenden Eigenthümern an den betr. Straßen schriftlich mit dem Bemerken mitgetheilt werden, daß Einwendungen gegen dieselbe innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen sind, und über die erhobenen Einwendungen der Kreisausschuß entscheiden. Es scheint mir, als ob man lediglich aus Rücksicht auf den Kreisausschuß von einem kontradiktorischen Verfahren, welches ich für nothwendig halte, hier abgesehen hat. Ich beantrage schließlich, das Gesetz zur Vorberathung an dieselbe Kommission zu überweisen, welche die Wegeordnung zu prüfen haben wird.

Ab. Dr Loewe: Ich vermisse in diesem Gesetze die Berücksichtigung der sanitätspolizeilichen Vorschriften; es bleiben allerdings die alten Bestimmungen in dieser Hinsicht bestehen, aber diese genügen in keiner Weise den von der Wissenschaft gestellten Anforderungen; die Vorschriften über die Höhe der Räume, über die Größe des Hofraumes u. s. w. gehören doch mehr zur Feuerpolizei und zur Löschordnung, als zur Gesundheitspolizei. Wenn wir nun einmal ein Gesetz über diese Dinge machen, so ist es doch wohl zu erwägen, ob wir die veralteten Bestimmungen einfach in dieses Gesetz übernehmen oder sie revidiren. Ich weiß nicht, ob sich dieser Wunsch erfüllen läßt, ich glaube es aber und wollte nur die Aufmerksamkeit auf diese Lücke richten. Ich beantrage den Entwurf nicht an die für die Wegeordnung zu wählende, sondern an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. Lasker: Ich kann mich diesem letzten Antrage nur anschließen: denn die Wegeordnung scheint mir ein so weitläufiges Werk zu sein, daß es fraglich ist, ob wir damit in dieser Session zum Abschluß kommen, während wir doch alle wünschen, daß dieses Gesetz zu Stande kommt. Die Frage der Organisation, die vom Grafen Wintzingerode angeregt ist, kann bei Gelegenheit dieses Gesetzes nicht entschieden werden. Wir müssen sie offen lassen, bis wir die Hauptgrundsätze der Provinzialordnung festgestellt haben; es ist dies eine große Schwierigkeit für die Ausarbeitung von Gesetzen, daß überall Punkte hervortreten, über die nur hypothetisch gesprochen werden kann. Die Ansichten gehen weit auseinander; ich hoffe aber, daß die Abgg. Miquel und Bähr, wenn sie sich in einer Kommission gehörig ausgesprochen haben, eine praktische Lösung in der Diagonale suchen werden. Die Befürchtungen des Abg. Miquel sind doch nicht so erheblich, wie er sie darg stellt hat. Wenn die Polizei gemeinschaftlich mit der betreffenden Behörde einen Bebauungsplan nicht zu Stande bringen kann, so kann es allerdings kommen, daß der Stadt ein kostspieliger Bebauungsplan aufgedrängt würde, dadurch, daß der Kreisausschuß die letzte Entscheidung hat. Das ist allerdings kein richtiger Zustand, und wenn wir die Selbstverwaltungsbehörden nicht in Mißkredit bringen wollen, müssen wir sie nur innerhalb der wirklichen Selbstverwaltung verwenden. Innerhalb des Kreisausschusses könnte es kommen, daß der Landrath in Verbindung mit den ländlichen Vertretern einer Stadt einen Bebauungsplan oktroyirt, weil der Bürgermeister sich mit dem Magistrat und den Stadtverordneten nicht einigen konnte. Ich bin der Letzte, der hierbei ein konkurrirendes Recht der Polizei ausschließen wollte; aber es handelt sich doch zuletzt für die Gemeinde um ihre Straßen und ihre Luft und ihr Geld. Bei den Bestimmungen wegen der Feuers- und Gesundheitsgefahr hat allerdings die Polizei ein konkurrirendes Interesse. Ich würde nun nichts dagegen einzuwenden haben, daß der Kreisausschuß, um den Widerspruch zwischen Gemeinde und Polizei zu beseitigen, über denselben verhandelt, aber nicht die Entscheidung fällt. Kommt kein Bebauungsplan zu Stande, so wird nochmals verhandelt bis der Widerstand überwunden ist. Wenn die Bestimmung des Entwurfs stehen bleibt, so ist das eine erhebliche Beschränkung der Kommunen und ich erwarte einen Aufschrei der größeren Städte dagegen, daß sie von einer Behörde, die die Spezialverhältnisse nicht genau kennt, gezwungen werden sollen, Ausgaben zu machen. Ich hoffe aber, daß eine Modifikation dieser Bestimmung keinen zu großen Widerstand bei der Regierung finden wird, daß ferner die heutigen Differenzen zu einem gütlichen Ausgleich kommen werden, und daß die Kommission in ganz kurzer Zeit mit diesem wichtigen Gesetze fertig werden wird.

Die Vorlage wird darauf an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs v. Arenberg wegen des Herzogthums Meppen.

Abg. Windthorst (Meppen): Diese Vorlage wird hier zum ersten Mal verhandelt, trotzdem sie dem Hause schon mehrmals vorlag; denn die paar Worte, die darüber in der vorigen Session gesprochen wurden, waren kaum eine Verhandlung zu nennen. Sie enthält eine schwere Verletzung der Interessen meiner Wähler, die in mehreren Petitionen hier dargestellt worden ist; die Petenten wünschen keine Veränderung der Verhältnisse, sie haben sich noch ihren gesunden konservativen Sinn bewahrt. (Heiterkeit.) Ich habe nicht erwartet, daß diese konservative Gesinnung hier eine Anerkennung finden soll, aber daß sie ein Gegenstand der Heiterkeit ist, habe ich nicht gedacht. Es liegt aber in dem Gesetze auch eine Rechtsverletzung, denn aus den Vorverhandlungen geht deutlich hervor, daß der Herzog von Arenberg vollkommen bereit gewesen ist, im Wege der Verständigung die Verhältnisse zu ordnen und daß er in seinen Konzessionen so weit gegangen ist, wie man es billig fordern konnte; er hat nichts verlangt, was nicht anderen Standesherren bewilligt worden wäre. Ich kann deshalb nicht begreifen, wie sich die Regierung damit zu rechtfertigen sucht, daß man mit dem Herzog nicht zu Stande kommen könne; das ist eine reine Unwahrheit und Aktenwidrigkeit. Man hat nur deshalb nicht zu Stande kommen können, weil man dem Herzog das nicht bewilligen wollte, was man den Stolbergs, den Solms und den Fürsten Neuwied bereitwilligst gestattet hat. Woher es kommt, daß man ihn so unfreundlich behandelt, kann ich mir nicht erklären; ich konstatire aber, daß die Regierung Gelegenheit gehabt hätte, von dem betretenen, ganz ungerechtfertigten Wege abzukommen. Es wird bekannt sein, daß man dem Reichstage ausführliche Vorlagen über die Gerichtsorganisation u. s. w. gemacht hat, und dort kommen auch die Verhältnisse der Standesherrn im Allgemeinen zur Sprache und namentlich wird die Frage zur Entscheidung gebracht, wie es mit der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gehalten werden soll. Es wäre also sehr natürlich gewesen, die Verhältnisse des Herzogs so lange bestehen zu lassen, bis sich klar gestellt hätte, wie denn der Reichstag über diese Angelegenheiten befinden wird. Dadurch wäre erreicht, daß man den Herzog von Arenberg ebenso behandelt hätte wie die anderen Standesherrn, die ihre Gerichtsbarkeit und Verwaltung bis zum Zustandekommen dieser Reichsgesetzgebung behalten. (Ruf: Das gehört nicht zur Kompetenz des Reichstages!) Die Frage ob und wie weit die Rechte der Standesherren noch bestehen, ist eine Frage, die generell im Reichstage geordnet werden konnte. Man hat eben bei der besonderen unfreundlichen Richtung gegen den Herzog von Arenberg eine ungewöhnliche Eile. Die Vorlage beweist Ihnen, daß auch die Regierung nicht bestreiten kann, daß der Herzog zu den Reichsunmittelbaren gehört, und es würde auch wohl schwierig sein, ihm diese standesherrlichen Rechte, die in der Geschichte und in Verträgen wurzeln, irgendwie zu bestreiten. Die Regierung glaubt nur, daß diese Rechte jetzt nach der Auflösung des deutschen Bundes aufgehört haben. Es ist mir unerklärlich, wie man zu einer solchen Auffassung kommen kann. Die Rechte der Standesherren wurzeln prinzipaliter gar nicht in dem Bundesvertrag Deutschlands, sondern in der Wiener Kongreßakte. Daß diese durch die Ereignisse der Jahre 1866 und den Prager Frieden beseitigt ist, hat bis jetzt meines Wissens ein Jurist noch nicht behauptet. Im Gegentheil, der vielleicht jetzt bedeutendste preußische Staatsrechtslehrer Kronsyndikus Schulze in Breslau sagt, daß den Standesherren nach wie vor alle ihnen bundesrechtlich garantirten Rechte noch zustehen. Ganz ebenso lehrt Professor Heffter, Staatsrath Zachariae und Hofrath Zöpfl. Man wird mir erwidert werden, die Sache ist wesentlich vereinfacht durch den Ausspruch, den der Bundesrath auf eine Beschwerde des Herzogs gethan hat. Dieser Beschluß liegt nicht vor; es liegt nur der Bericht eines Bundesrathsausschusses vor; und das ist ein Unterschied. Wenn aber der Beschluß auch lautet, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hat, so ist damit noch nicht entschieden, daß der Antrag des Herzogs, eine Prohibitorialverfügung zu erlassen, nicht begründet sei. Die Ausführung ist nichts anderes als eine juristische Erörterung, welche eine autoritative Bedeutung in keiner Weise hat. Denn ob der Unterstaatssekretär Friedberg im Bundesrathsausschusse Erörterungen macht oder abschreibt, die hier in den Vorlagen bereits standen, wird gewiß die Bedeutung derselben nicht vermehren, und wirklich enthält dieser Bericht gar nichts Anderes, als die Ausführungen, welche die Regierung jetzt gemacht hat, welche sie aber früher in Beziehung auf die Standesherren absolut verworfen hat. Dabei bleibt es auffällig, daß die preußische Regierung bei einer gegen sie gerichteten Beschwerde mit dem ganzen Gewicht ihrer 17 Stimmen eingetreten ist. Das heißt Partei und Richter in einer Person sein, und man weiß ja, was es bedeutet, wenn die Präsidialmacht für einen derartigen Beschluß eintritt. Die Gründe des Berichtes sind wesentlich die, daß das deutsche Reich die Erbschaft des Bundes nicht übernommen habe; das ist allerdings wahr; leider ist aber auch wahr, daß das deutsche Reich nicht so viel Rechtsschutz bietet, wie der deutsche Bund. (Heiterkeit.) Zur Zeit des deutschen Bundes wäre es keinem preußischen Minister eingefallen, mit solchen Rechtsdeduktionen zu erscheinen, wie dies heute geschehen ist. (Abg. Braun: Der deutsche Bund hat ja auch die hannoversche Verfassung nicht geschützt!) Auf diesen Zuruf muß ich bemerken, daß dieser Beschluß damals unter den Auspizien des Reichskanzlers Fürsten Bismarck zu Stande gekommen ist. (Abg. Braun: Der Beschluß ist aus den dreißiger Jahren; das ist eine absichtliche Verwechselung! Die Garantien der standesherrlichen Rechte, die im Bunde lagen, sind allerdings fortgefallen, aber wer hat je gehört, daß ein Recht wegfällt, wenn die Garantien wegfallen? Wenn das wäre, möchte ich wissen, warum noch bis auf den heutigen Tag eine so große Anzahl von Rechten aus dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß noch anerkannt und von den Gerichten geschützt werden. Jedenfalls wird aber das noch gelten, was der König von Preußen in einem Reskript, datirt Babelsberg, den 13 Juni 1868, dem Fürsten von Fürstenberg auf eine Eingabe erwidert hat: daß die Rechte der Mediatisirten, vormals reichsunmittelbaren Reichsstände, soweit dieselben in die Landesgesetzgebung übergegangen oder in bestimmten Rezessen formulirt sind, weder durch die Aufhebung des deutschen Bundes, noch durch die Bildung des Norddeutschen Bundes eine Aenderung erlitten haben, und ich glaube der königliche Herr hat nicht entfernt daran gedacht, daß der Herzog von Arenberg in Hannover schlechter behandelt werden solle, als in Preußen. Die Theorie, wonach die Landesgesetzgebung alles kann, erkenne ich nicht an; sie kann vor allem nicht das Recht durchbrechen und wohlerworbene Rechte einfach beseitigen. Daß ein Nothstand vorliegt, der eine solche Durchbrechung des Rechtes erforderlich machte, ist nicht bewiesen; aber alles, was außerhalb des Zirkels der Herren in der Wilhelmsstraße liegt, ist ihnen unbequem. Ich habe geglaubt, daß man Gesetze geben muß, welche das Volk, auf welches sie angewendet werden sollen, befriedigen, nicht aber Gesetze, welche nach bestimmten vorgefaßten Theorien, nach einer Schablone gemacht sind und den Wünschen des Volkes widersprechen; das ist nicht deutsch, streitet gegen das Recht, und diejenigen, für welche es bestimmt ist, bedanken sich und ich Namens ihrer.

Justizminister Dr. Leonhardt: Der Vorredner beklagte sich zunächst darüber, daß die Regelung der Arenberg'schen Verhältnisse aufgeschoben sei bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung. Das Haus der Abgeordneten hat vor mehreren Jahren zweimal nach einander das sehr dringende Verlangen an die Regierung gestellt, die Verfassungszustände im Herzogthum Arenberg zu korrigiren. Die Regierung ist darauf eingegangen und hat den Vertrag mit dem Herzog gekündigt. Die Kündigungsfrist ist seit mehreren Jahren abgelaufen und die Verhältnisse werden in ihrer gegenwärtigen Verfassung lediglich durch eine königliche Verordnung in ihrem Bestande erhalten. Diese königliche Verordnung kann ebenso im Wege der Verordnung wieder beseitigt werden. Geschieht dies, so tritt ein Chaos ein. Es ist also durchaus erforderlich, die Sache bald thunlichst zu regeln, wenn nicht diese ohne jeden rechtlichen Halt bestehenden Verhältnisse sich immer mehr verschlimmern sollen. Der Abgeordnete für Meppen steht diesen Verhältnissen jetzt sehr fern, ich stehe ihnen aber ganz nahe, ich kann sie übersehen. Die Regierung hat sich also dazu entschließen müssen, diesen Gesetzentwurf wiederholt vorzulegen, nachdem er bisher zur Erledigung nicht hat kommen können. Der Vorredner beklagt sich sehr darüber, daß den übrigen Standesherren Preußens größeres Recht gewährt sei als dem Herzog von Arenberg. Das ist richtig. Der Vorredner täuscht sich aber sehr, wenn er die Verschiedenheit von einer freundlichen oder unfreundlichen Gesinnung gegen die verschiedenen Standesherren ableitet, indem er meinte, daß die Regierung dem Herzog von Arenberg unfreundlich gesinnt sei. Davon ist gar keine Rede. (Abg. Windthorst-Meppen: Doch!) Es liegt gar kein Grund dafür vor; man kann so etwas behaupten in die Luft hinein, das ist aber alles. Beweisen Sie das einmal. (Heiterkeit.) Wer mit den Rechtsverhältnissen einigermaßen betraut ist, für den liegen die Gründe ja auf der Hand. Die Verhältnisse der Standesherren können ja zur Zeit nicht mehr durch königliche Verordnung, sondern allein durch Gesetz geregelt werden. Die Regierung ist deshalb gar nicht in der Lage, dem Glauben sich hinzugeben, daß das Abgeordnetenhaus dem Herzog von Arenberg diejenigen Rechte einräumen wird, die den sonstigen Standesherren durch königliche Verordnung eingeräumt sind. Das Haus hat sich wiederholt über diesen Gegenstand auf das Allerbestimmteste ausgesprochen und erklärt, daß den Standesherren Präsentationsrechte nicht gemacht werden sollen. Wozu soll es also führen, den Versuch zu machen, beim Landtage diese Rechte für den Herzog von Arenberg durchzusetzen? Das ist der allgemeine Gesichtspunkt. Es kommt nun aber auch der partikulare in Betracht und da bemerke ich, daß der Herzog von Arenberg seine Rechte durch Mißbrauch verwirkt hat. (Hört, hört! — Abg. Windthorst: Oho!) Dem Herzog von Arenberg für seine Person mache ich keinen Vorwurf, aber die Vorwürfe treffen seine Beamten und diejenigen, die den Beamten etwa Rath gegeben haben möchten. (Hört, hört!) Die Zustände im Herzogthum Arenberg sind vom Jahre 1852 an stets unerträglich gewesen, dies ist Ihnen früher auseinandergesetzt worden von einem Mitgliede des hohen Hauses, welches jetzt nicht mehr die Ehre hat, dies zu sein. Dies war die Eine von den drei Personen, welchen es beschieden war, den Kelch, welchen der Herzog von Arenberg der k. hannoverschen Regierung vorgesetzt hatte, bis zur Hefe zu leeren; die zweite dieser Personen war der Abg. für Meppen und die dritte Person bin ich. Sie glauben nicht, welche Schwierigkeiten der Herzog von Arenberg der Justiz-Verwaltung zu allen Zeiten gemacht hat, wie er die Wünsche der Regierung in keiner Weise berücksichtigt. Schwierigkeiten nach allen Seiten aufgespeichert und in der Besetzung der Stellen in einer Weise verfahren hat, die mit einer guten Rechtspflege ganz unverträglich ist. (Hört, hört!) Das kann ich behaupten und ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete für Meppen, der darunter selbst sehr reichlich gelitten hat, jetzt von Theorie und Schablone gegenüber dem praktischen Bedürfniß sprechen kann. Der Herzog von Arenberg — und das ist das Schlimme bei der ganzen Sache — steht den Verhältnissen von Meppen vollständig fern, er ist ein großer Herr, der in andern Ländern residirt, der aber seit seinem Regierungsantritt höchstens einmal das Herzogthum gesehen hat. (Hört! Hört!) So viel ich weiß, hat er dort keine Schlösser und daß er den Aufenthalt im Herzogthum Arenberg nicht liebt, das kann jeder begreifen, welcher nur einmal durch die Sandwüste gereist ist. (Heiterkeit.) Und nun ist es schlimm, daß seine Beamten so wenig den Verhältnissen Rechnung getragen haben. Darin liegt der große Uebelstand und es muß endlich im Herzogthum Arenberg-Meppen ein Zustand der Rechtspflege und Verwaltung herbeigeführt werden, der den großen Verhältnissen der Monarchie entspricht. (Beifall.) Ich hebe noch hervor, daß der Abg. Windthorst, als er zum zweiten Male als hannoverscher Justizminister ausgeschieden ist, von dem Herzog mit einer Fluth von Beschwerden beim Bundesrath übergossen wurde; der Herzog hatte Ansprüche erhoben die alles Maß überschritten, und ich begreife nicht, daß der Herr Abgeordnete Windthorst jetzt mir gegenüber in solcher Weise die Sache vertheidigen und von Theorie und Schablone sprechen kann. Daß die Rechte der Standesherren durch die Auflösung des deutschen Bundes aufgehört hätten, ist gar nicht behauptet worden; diese Rechte sind dadurch ebensowenig beseitigt, wie durch die Konstituirung des Reiches. Das Reich aber behauptet, daß die Rechte der Landesgesetzgebung nicht entzogen werden können; die Landesgesetzgebung kann diese Rechte regeln. Der Landesgesetzgebung ist also eine Schranke gezogen; ob sie und wie sie dieselbe übersteigen will, das ist eine Frage, die im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden muß. Die Sache liegt nun für den Herzog überaus ungünstig. Man kann fragen, ob denn das Reich oder der Bundesrath kompetent war, über die Frage zu entscheiden. Ich lasse das dahingestellt sein. Aber der Herzog von Arenberg hat den Bundesrath angegangen und hat ihn für kompetent erklärt, und wenn er jetzt seinen Bescheid hat, so kann er sich dabei beruhigen. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, wie der Herzog dazu gekommen ist, diesen recht bedenklichen Schritt zu thun. Vielleicht ist ihm kein sehr guter Rath gegeben worden, aber die Thatsache steht fest; er hat den Bundesrath angegangen; der Bundesrath hat sich ausdrücklich unter Beifügung von Motiven für kompetent erklärt, und von dieser Kompetenz ausgehend gefolgert, daß der Landesgesetzgebung keine Schranke gezogen werden könne, die Rechte der Standesherren zu regeln. Ob das richtig entschieden ist oder nicht, untersuche ich nicht; ich stütze mich einfach auf diesen Bundesrathsbeschluß. Der Abg. Bening sagte, er wisse nicht, ob das ein Beschluß des Bundesraths sei. Das ist aber durchaus nicht zweifelhaft. Im Justizausschuß ist die Sache vorgeprüft und darüber Bericht erstattet; der Bericht ging an den Bundesrath und dieser hat sich denselben angeeignet. Prinzipaliter hat er allerdings die Beschwerde zurückgewiesen, aber er hat seine Ansicht außerordentlich eingehend motivirt, daß die Landesgesetzgebung das Richtige thue, wenn sie einstweilen diesen Punkt als erledigt annimmt auf den Bundesrathsbeschluß sich beziehend. (Lebhafter Beifall.) Die Generaldiskussion wird geschlossen.

In der zweiten Berathung bemerkt zu § 1, welcher die verschiedenen hannoverschen Verordnungen über die standesrechtlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenberg'schen Hauses außer Kraft setzt, Abgeord. Windthorst; § 1 enthält das Prinzip des Gesetzes, und indem ich dasselbe bekämpfe, wird es mir möglich sein, dem Herrn Minister zu antworten. Ich hatte behauptet, daß der Herzog von Arenberg schlechter behandelt werde, als irgend ein anderer Standesherr in Preußen; der Minister giebt das zu, erklärt aber, es geschehe das nicht aus Uebelwollen, sondern liege daran, daß das Abgeordnetenhaus jetzt mitzusprechen habe. Es ist jedenfalls wunderlich, deshalb von dem, was man für Recht hält, abzuweichen, weil man glaubt, daß eine andere Körperschaft diese Rechtsanschauung nicht theilt. Dieses Opfer des eigenen Rechtsbewußtseins ist auch ein Zeichen der Zeit. (Zustimmung im Centrum.) Dann hat der Minister behauptet, der Herzog von Arenberg habe seine Rechte durch Mißbrauch verwirkt. Eine ganz neue Theorie! Wenn verliehene Rechte nicht in der richtigen Weise gebraucht werden, ist das ein Grund für ihren Verlust? Giebt es nicht Mittel, um dem Mißbrauch zu steuern? Und waren die Kronen von Hannover und Preußen nicht stark genug, um diese Mittel anzuwenden? Geschah dies nicht, so trifft die Schuld diejenigen, die die Mittel hatten, ohne sie zu gebrauchen. Ich bestreite übrigens solche Mißbräuche, von denen der Minister ohne jede Detaillirung gesprochen hat. Justiz und Verwaltung werden von den herzoglichen Behörden mit demselben Erfolge gehandhabt, wie von den königl., das Obergericht in Meppen ist ebenbürtig allen andern Obergerichten in Hannover und im ganzen übrigen Deutschland, und sollte der Minister dies bestreiten, so bin ich gewappnet mit einer ganzen Reihe von Urtheilssprüchen seiner Gerichte, die mir viel weniger gefallen, als die des Gerichts zu Meppen. (Heiterkeit.) Es ist allerdings richtig, daß der Krone Hannover besonders seit 1852 manche Schwierigkeiten aus der Frage des Oberaufsichtsrechts, aus der Einführung von Beamten in die herzoglichen Stellen erwachsen sind. Aber der Herzog konnte keine Beamten anstellen, die die Regierung nicht genehmigt hatte. Das geschieht ebenso in Preußen, wo die Regierung ebenfalls sehr oft Präsentaten der Kommunen nicht bestätigt, ohne daß man darin einen Mißbrauch des kommunalen Präsentationsrechts gefunden hätte. Ich gebe zu, daß der herzogliche Regierungsrath mir sehr viele unnütze und unangenehme Schreibereien verursacht hat, aber darin liegt gar keine Veranlassung, die Rechte des Herzogs zu beanstanden. Derselbe hat sich allerdings auch über mich beschwert, aber es hat mir unter der vortrefflichen Unterstützung des zeitigen Justizministers nie an Mitteln gefehlt, dem Staate zu seinem Rechte zu verhelfen. Verwandtschaftsrücksichten mögen bei Anstellungen im Herzogthum mitgewirkt haben, dafür spielen in Preußen Konnexionen mit (Lebhafter Widerspruch links) und nicht nur in Preußen, in der ganzen Welt. (Heiterkeit.) Konnexionen wechseln mit den Ministerien, und da letztere in Preußen ein sehr langes Leben haben, so ist das für die, welche sich keiner Konnexionen zu erfreuen haben, um so schlimmer. Ich bleibe daher dabei: Man gewährt dem Herzog von Arenberg weniger als allen anderen Standesherren, weil man ihn weniger liebt. Warum dies geschieht, ist mir unbekannt. Ich weiß auch nicht, was den Minister zu der Behauptung veranlaßt, daß der Herzog die Verhältnisse im Meppen'schen nicht kenne. So oft ich mit ihm verkehrt habe, fand ich ihn sehr gut unterrichtet. Der Minister hat endlich erklärt, er wolle die Rechtsfrage für seine Person nicht entscheiden — beachten Sie das wohl! Er hat nicht erklärt, daß er die Ansichten theilt, die ich bekämpfe, es ist das für mich ein großer

trost — er hat nur gesagt, der Bundesrath habe entschieden. Ich bedaure, daß diese Entscheidung nicht vorliegt, wie ich gehört habe, hat man sich auf verschiedenen Seiten abweichend verhalten, weil man an der Kompetenz zweifelte. Von entscheidender Wichtigkeit sind aber die preußische in propria causa abgegebene Stimmen gewesen. Der Minister sagt: „Der Herzog hätte ja nicht an den Bundesrath zu gehen brauchen.“ Er konnte allerdings nicht erwarten, daß Preußen den Richter in eigner Sache spielen würde, sonst hätte er sich den Weg dahin erspart. Einen Vorwurf ihm aber daraus machen, daß er sich in seiner Bedrängniß an die letzte Instanz in Deutschland wandte — das verstehe ich nicht! Die Gründe des von mir verlesenen königlichen Reskripts hat der Minister gar nicht widerlegt. (Ruf: mit Recht!) Ich weiß nicht, was diese Interjektion bedeuten soll. Entweder meint der Herr, daß solche an höchster Stelle gesprochene Sätze gleichgültig sind, oder er hält sie hier nicht für anwendbar, und dann hätte er seine Ansicht zu begründen. Nach Alledem meine ich: der § 1 muthet uns zu, ein wohl erworbenes Recht ohne Entschädigung zu beseitigen. Ich glaube nicht daß meine Ausführungen die Majorität umstimmen werden, das soll mich aber nicht hindern, zu erklären, daß dieses Vorgehen ein wenig glückliches Blatt der preußischen Geschichte bezeichnet.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung entfernt davon ist, gegen den Herzog v. Arenberg unfreundliche Gesinnungen zu hegen. Ich habe auch nicht behauptet, daß der Herzog die Verhältnisse in Meppen nicht kennt, sondern nur, daß er denselben fern steht. Er befindet sich in einer anderen Lage, wie die übrigen Standesherren, die in ihren Gebieten residiren, während er in Brüssel wohnt. Ich habe auch nicht behauptet, daß das Obergericht in Meppen die Rechtspflege nicht gut ministrirt habe, sich Versäumnisse hätte zu Schulden kommen lassen u. dergl. Wie konnte es sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, wo es nichts zu thun hatte? (Große Heiterkeit.) Es gehört eben zu den größten Uebelständen, daß ein Gericht mit zwei Senaten da war, wo sich nicht für einen Beschäftigung fand. (Hört! Hört!) Die Unerträglichkeit der Rechtszustände lag allerdings anderswo, in der Schwierigkeit der Besetzung der Richterstellen, die seit 1866 fast unmöglich geworden ist. Da das Avancement seitdem in Hannover ein anderes geworden, so war der Herzog gar nicht mehr in der Lage, die Vakanzen zu besetzen; er hatte Niemanden, der Lust hatte, den königlichen Dienst zu verlassen, um in seinen zu treten. Vorher waren alle Beamtenstellen des Herzogthums in den Händen einer großen Familie, deren Zweige Niemand übersehen konnte. (Heiterkeit.) Es ging so weit, daß die Verwandtschaft sich nicht nur auf die Justiz- und Verwaltungsstellen erstreckte, sondern auch die Subalternbeamten in sich schloß. (Heiterkeit.) Ein Amtsrichter, der in diese Familie hineingeheirathet hatte, überreichte dem damaligen Justizminister Herrn Windthorst ein Verzeichniß der Verwandtschaft, in die er gerathen war (Große Heiterkeit), das das allergrößte Staunen erregte, man hatte sich in einer so kleinen Provinz eine so durchwachsene Verwandtschaft gar nicht vorstellen können. Auch in Bezug auf die Rechtsfrage hat mich der Vorredner etwas zu seinen Gunsten mißverstanden, ich habe erklärt, ich brauchte denselben nicht näher zu treten, weil ich wußte, daß ich den Redner doch nicht überzeugen würde. Seine Zweifel an der Entscheidung des Bundesraths sind mir ganz unverständlich. Ich bedauere, das Protokoll über die Sitzung nicht hier zu haben, werde aber nicht verfehlen, es bei der dritten Lesung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 1 wird hierauf gegen die Stimmen des Centrums angenommen.

§ 2 lautet: Vom 1. April 1875 an wird die dem Herzoge von Arenberg im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, letztere mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten, ohne Entschädigung aufgehoben. — Die Gerichtsbarkeit in dem vorbezeichneten standesherrlichen Gebiete wird hinfort durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Zuständigkeit durch die Vorschriften über die in der Provinz Hannover bestehende Gerichtsverfassung bestimmt wird, im Namen des Königs ausgeübt. — Die Amtsverwaltung im standesherrlichen Gebiet wird, unter Wegfall der bisherigen herzoglichen Aemter, durch unmittelbar königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Aemter geführt, welche nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 Nr. 9 zugleich im Namen des Herzogs noch zu fungiren haben.

Hierzu liegen Amendements vor von:

a. Windthorst: 1) die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen; 2) hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz zu machen: „Dem Herzoge steht das Recht zu für die Stellen der Ober- und Unterbeamten bei den Amtsgerichten und den Verwaltungsämtern der königl. Regierung solche Persönlichkeiten zur Bestätigung zu präsentiren, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Wahrnehmung der bezeichneten Dienststellen geeignet sind;“ eventuell aber denselben Zusatz mit Beschränkung auf die Stellen bei den Verwaltungsämtern zu machen; 3) für den Fall der Ablehnung der Anträge unter 2 hinter dem ersten Absatz des § 2 einzuschalten: „Die für die oben ausgesprochene Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung dem Herzoge gebührende Entschädigung wird nach vorgängiger Verhandlung mit demselben durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“

b) v. Bismarck (Flatow): 1) ebenfalls die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen, 2) dem Schlusse der Paragraphen, hinzuzufügen: „die Festsetzung einer Entschädigung bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.“

c) Bening und Lauenstein: 1) die Worte: „letztere mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten“ und ferner die Worte: „welche nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 Nr. 9 zugleich im Namen des Herzogs noch zu fungiren haben“ zu streichen.

Ueber das Amendement zu C Nr. 1 soll erst nach Beschlußfassung über den § 6, welcher von den erwähnten Vorbehalten handelt, abgestimmt werden.

Abg. Lauenstein empfahl sein Amendement sub 2, welches dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse vorbeugen solle, daß k. Beamte verpflichtet seien, Aufträge vom Herzog von Arenberg entgegen zu nehmen. Eine derartige Verwendung amtlicher Organe im Dienste von Privatpersonen widerspreche dem modernen Staatsrecht. Zudem würde das auf die Konservirung des gegenwärtigen Verhältnisses hinauskommmen, welches auf einem Abkommen des weiland Ministers Windthorst beruhe, das unter andern Nachtheilen auch den gehabt habe, dem Staate sehr viel Geld zu kosten.

Abg. Bening hält die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Arenberg schon ihres Umfanges wegen für nützlich, und die preußische Regierung zu dieser Aufhebung für vollkommen befugt. Den Standesherren ist ja in der Bundesakte in dieser Beziehung kein Zugeständniß gemacht und ihr Recht der Beschwerde bei der Bundesversammlung erlosch mit dem Aufhören des Bundes von selbst. Ihre Rechte, welche an sich fortbestehend zu betrachten sind, können nunmehr lediglich im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden, die sich dabei allein von den Grundsätzen der Billigkeit, Gerechtigkeit und Verfassungsmäßigkeit leiten zu lassen hat. Die Verordnung von 1854 kommt hier gar nicht in Frage. Da die Regierung aber völlig freie Hand hat, so braucht sie sich nicht auf die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit im Herzogthum Arenberg zu beschränken, sondern kann noch weiter gehen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen. Ein Recht der Entschädigung des Herzogs von Arenberg besteht nicht und ich empfehle Ihnen deßhalb, den § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Windthorst: Die preußische Verfassung ist dahin deklarirt worden, daß sie die Rechte der Standesherren ausdrücklich anerkennt. Die Bemühungen des Herzogs von Arenberg zur Abstellung von Uebelständen sind übrigens nicht gering gewesen. Man hat gesagt, das Land sei eine Sandwüste und der Herzog lebe deshalb lieber im Auslande. Nun, in Preußen fehlt es auch nicht an Sand, und mir wenigstens gefällt Meppen ganz gut, ich wohne in Meppen lieber, als in dem größten Theil von Preußen. (Heiterkeit.) Die Tendenz der hannöverschen Justizverwaltung, an deren Spitze ich längere Zeit gestanden habe, ging dahin, möglichst viel große Kollegien zu bilden, a's beste Garantie für eine gesunde Rechtsprechung und mit dieser Tendenz vertrug sich der Vertrag mit dem Herzog, den ich unterzeichnete, sehr wohl. Das Recht der Präsentation hat man dem Herzoge von Arenberg mit Unrecht verweigert. Man muß doch aber diesen Herzog ebenso behandeln, wie man die anderen Standesherren in Preußen behandelt hat, z. B. den Grafen Stolberg, dessen standesherrlicher Charakter nicht mit derselben Sicherheit feststeht. Auf Entschädigung haben die Standesherren ein so unbedingtes Recht, daß in keinem Staate ihre Gerichtsbarkeit ohne Entschädigung aufgehoben worden ist. Dem Fürsten Wittgenstein wird man sie in einer Vorlage, die uns wahrscheinlich bald zugehen wird, gewiß gewähren. Dem Fürsten Bentheim ist eine kolossale Entschädigung gezahlt worden. Es gilt doch aber wohl gleiches Maß und gleiches Recht für alle Standesherren.

Hierauf wird § 2 mit dem zweiten Amendement der Abgg. Bening und Lauenstein angenommen, nach welchem die oben mitgetheilten letzten Worte des § 2 wegfallen.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Debatte und zweite Berathung verschiedener Spezialetats.)

---

* (Berichtigung.) Der Schlußsatz gestern bei der ersten Berathung des Staatshaushaltsetats gehaltenen Rede des Ministers für landw. Angelegenheiten Dr. Friedenthal bedarf der Richtigstellung. Der Minister sprach davon, daß die Wünsche des Abg. Richter bezüglich der Dezentralisation im Gebiet des landwirthschaftl. Ressorts durch das Gesetz betreffend die Dotation der Provinzen zum Theil bereits in der Erfüllung begriffen seien und fuhr dann fort: „Das Dotationsgesetz überweist einen erheblichen Theil des Meliorationsfonds den Provinzen und es wird bei der betreffenden Organisation sich Gelegenheit bieten, eine richtige Grenze zu ziehen zwischen der in die Provinzen zu verlegende Thätigkeit auf dem Meliorationsgebiete und derjenigen Initiative und über den provinziellen Bereich hinausgehenden Wirksamkeit, welche in der Zentralstelle zu verbleiben hat. Ferner findet nach dem Dotationsgesetz eine Dezentralisation hinsichtlich des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens statt, indem die sogenannten Ackerbauschulen, welche die unterste Stufe in diesem Unterricht einnehmen, den Provinzen überwiesen werden.“

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 4 Februar.

— Die deutsche Reichsregierung hat, wie der Londoner „Globe“ berichtet, an das britische auswärtige Amt das Ersuchen gerichtet, die englischen nach Bangkok beorderten Kriegsschiffe möchten im Fall der Noth auch die dort ansässigen deutschen Unterthanen in ihren Schutz nehmen. Die britische Regierung hat in Folge dessen die nöthigen Instruktionen nach Singapore abgehen lassen.

— Gegen den gegenwärtigen Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Dr. Friedenthal, wird, der „Bürger-Zeitung“ zufolge, die Stadtgemeinde Berlin voraussichtlich einen interessanten Prozeß anstrengen. Dr. Friedenthal hat nämlich in seiner Eigenschaft als Ziegeleibesitzer für das städtische Krankenhaus im Friedrichshain die Lieferung eines größeren Postens Formsteine übernommen gehabt. In dem abgeschlossenen Vertrage ist für nicht rechtzeitige Lieferung eine sich progressiv steigernde Konventionalstrafe festgesetzt. Der Lieferant hat nun die Lieferzeiten so wenig innegehalten, daß die kontraktliche Konventionalstrafe sich auf nicht weniger als 74 100 Mark beziffert, während das ganze Lieferungsobjekt überhaupt nur 35,000 Mark beträgt. Da nach laut gewordener juridischer Ansicht die rechtlich geltend zu machende Konventionalstrafe den Betrag des betreffenden Lieferungsobjektes nicht um das Doppelte übersteigen darf, so ist seitens der Bau-Deputation beschlossen worden, dem Magistrat zu empfehlen, gegen den unpünktlichen Lieferanten die höchste Summe einzuklagen, die gesetzlich zulässig ist; dies würde im vorliegenden Falle die Kleinigkeit von 70 000 Mark betragen.

— Wie bereits kurz gemeldet, hat die deutsche Publizistik einen herben Verlust erlitten, den die „Nationalzeitung“ an der Spitze ihres mit Trauerrand erschienenen Blattes mit folgenden Worten zur Kenntniß bringt:

„Eine tief schmerzliche Nachricht haben wir unsern Lesern mitzutheilen. Der Chefredakteur unserer Zeitung von ihrem Anbeginn, Dr. Friedrich Zabel ist im Alter von 72 Jahren heute Abend nach 6 Uhr entschlafen.

Seine bis dahin meist feste Gesundheit wurde im Herbst vorigen Jahres durch Eintritt der Zuckerkrankheit stark erschüttert, eine heftige Erkältung, die er sich am 26. Januar zuzog, rief einen Luftröhrenkatarrh hervor, welcher ihn seit dem genannten Tage an das Bett fesselte und nach einem Krankenlager von zehn Tagen seinem arbeitsamen und verdienstvollen Leben ein Ende setzte. Tief erschüttert durch den Verlust des alten theueren Freundes müssen wir uns heute auf diese kurze Anzeige beschränken. Berlin, den 4. Februar 1875.“

Dr. Zabel war am 26. November 1802 geboren, erreichte also ein Alter über 72 Jahren. Der Verblichene widmete sich erst den Studien der Philologie und Theologie und bekleidete auch eine Zeit die Stelle eines Predigtamtskandidaten in Schwedt a. O.; er verließ jedoch diese Stelle und damit die Karriere des Geistlichen und begab sich nach Berlin, woselbst er von 1840 bis 1848 für mehrere angesehene Blätter, u. A. auch die „Kölnische Zeitung“ korrespondirte. Im Jahre 1848 übernahm Dr. Zabel die Chefredaktion der „National-Zeitung“, welche Stelle er bis vor wenigen Wochen bekleidete. Unter den mannigfachen Ehrenstellen, die dem Verstorbenen geboten wurden, führte er die eines Vorsitzenden des Zweigvereins der Schillerstiftung mit besonderer Lust und Liebe; so mancher Schriftsteller, dem Alter oder Mißgeschick das Leben erschweren, wird den Tod des liebenswürdigen Greises hart empfinden, der stets ein mildes Wort, eine gute Fürsprache jedem Bittenden gewährte.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen hochgeschätzten Kollegen, dessen Andenken gewiß in den weitenen Kreisen stets in Ehren gehalten werden wird.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 6. Februar.

— Das Obertribunal hat das Urtheil des hiesigen Appellationsgerichts, wodurch der Propst Stagraczynski aus Wojniekc in seiner Eigenschaft als Redakteur des (eingegangenen) „Tygodnik katolicki“ wegen Majestätsbeleidigung zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde, bestätigt.

— **Falsche 25-Thlr.-Noten der Preußischen Bank** mit der Nr. 719 895 B. sind in neuerer Zeit zum Vorschein gekommen; auf deren Rückseite fehlt die Unterschrift, in den drei ersten Zeilen der Strafbestimmungen heißt es dreimal: „Wer selbst oder durch Ande rc.“ (statt „Andere“), und der große Adler auf der Vorderseite tritt schärfer (schwärzer) hervor.

α **Birnbaum**, 5. Januar. [In Kähme] war am Mittwoch an einen Kirchenvorsteher ein Schreiben des Fürstbischofs Dr. Förster aus Breslau eingetroffen, welches am Abende desselben Tages in zwei verschiedenen Schanklokalen vorgelesen und dessen Inhalt auch dem Probste Kick mitgetheilt worden sein soll. Nach demselben sei die Einführung des Probstes K. durch die weltliche Macht kirchlich ungiltig, Herr K. dürfe darum auch keine kirchlichen Handlungen verrichten und es werde bald dessen Exkommunikation erfolgen. In Folge Benachrichtigung wurde gestern unter Leitung des Kreiswachtmeisters Paschke von der Gendarmerie eine Haussuchung bei dem betreffenden Kirchenvorsteher vorgenommen, die aber insofern erfolglos war, als man das in Rede stehende Schreiben nicht fand, weil es verbrannt worden sein soll. Wie wir erfahren, ist heut auf dem hiesigen Landrathsamte bereits die protokollarische Vernehmung von 12 Zeugen erfolgt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Frankfurt a. M.**, 5. Febr. Das vorgestern hier gewählte Comite von Inhabern der Aktien der Albrechtsbahn hat heute beschlossen, eine Bekanntmachung zu erlassen und darin diejenigen Aktieninhaber, welche sich bei der am 15 d. M. stattfindenden Generalversammlung durch das Comite vertreten lassen wollen, aufzufordern, ihre Aktien bis spätestens den 9. d. bei der Austro Deutschen Bank zu deponiren.

** **Leipzig**, 5 Febr. Die heute stattgehabte Generalversammlung der Leipziger Wechsler- und Depositenbank hat den Antrag auf Liquidation mit 490 Stimmen angenommen.

** **Wien**, 5 Febr. Die Einnahmen der franz.-österreich. Staatsbahn betrugen vom 29. Jan. bis zum 1. Febr. incl. 295,242 Fl.

** **Petersburg**, 5. Febr. Die Reichsbank nimmt vom 1./13. Februar c. ab Gold in Barren zu 409 Kopeken per Solotnik, Halbimperials zu 575, Napoleondors zu 557 Kopeken an.

Vermischtes.

* **Braunschweig**, 5. Febr. Die Hinrichtung der wegen Giftmordes zum Tode verurtheilten Wittwe Krebs und des Schlächters Brandes ist heute Morgen durch Enthauptung vollzogen worden.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Versailles, 5. Februar. Die Nationalversammlung nahm trotz des Widerspruchs der Minister die Vorlage über die Freigebung der Fabrikation von Pulver und Dynamit in zweiter Lesung an und vertagte sich hierauf bis Donnerstag.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Kabel-Telegramm von Newyork.
Newyork, den 3 Februar 1875.
Das Hamburger Post-Dampfschiff der Adler-Linie:
„Schiller“, Kapitän Thomas,
welches am 21. Januar, 3 Uhr 30 Min. von Hamburg abgegangen ist, traf heute wohlbehalten hier ein.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 5 Februar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Febr. 54, 50, pr. April-Mai 55, 40 Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 175 00. Roggen pr. Februar 146, 00 pr April-Mai 145, 50, per Mai-Juni —, —. Rüböl pr. Februar 52, 00, pr. April-Mai 53, 00, pr. Mai-Juni 54, 50. per Sept. Okt. —,—. Zink fest. Wetter: —.

Bremen, 5 Februar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 12 Mk. 50 Pf. bz. Steigend.

Hamburg, 5. Februar. Getreidemarkt. Weizen loko unv., auf Termine still. Roggen loco unv., auf Termine still. Weizen 126-pfd. pr. Februar 1000 Kilo netto 183 B., 184 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 184 B., 183 G., pr Mai-Juni 1000 Kilo netto 185½ B., 184½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 187 B., 186 G. Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 154 B., 152 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 147½ B., 146½ G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 146½ B., 145½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 146 B., 145 G. Hafer flau. Gerste flau. Rüböl matt, loco und pr. Febr. 56½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 56. Spiritus still, pr. Februar 44½ pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 45. Kaffee ruh., Ums. 2500 S. Petroleum anim., Standard white loko 12, 50 B., 12, 25 G., pr. Februar 12 25 G., pr. Februar-März 12, 20 Gd., pr. August-Dezember 13, 00 Gd — Wetter: Schön

Köln, 5. Februar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt) Wetter Schön. Weizen unv., hiesiger loco 20, 25, fremder loko 20, 00, pr. März 19, 00, pr. Mai 18 60. Roggen fester, hiesiger loko 16, 50, pr. März 14, 80, pr. Mai 14, 55. Hafer loco 19, 50, pr. März 18, 30, pr. Mai 17, 90. Rüböl fester., loko 29, 30, pr. Mai 29, 60, pr. Oktober 31, 00.

London, 1. Februar, Vormittags. Die Getreidezufuhren vom 23. bis zum 29. Januar betrugen: Englischer Weizen 6792, fremder 23 650, englische Gerste 2408, fremde 4700, englische Malzgerste 24 054, englischer Hafer 275, fremder 11,595 Qrtrs. Englisches Mehl 20,651 Sack, fremdes 783 Sack und 3140 Faß.

London, 3 Februar, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht. Für sämmtliche Getreidearten schleppendes Geschäft. Hafer fest, Mais eher billiare. — Wetter: Nachtfrost.

Liverpool, 5. Februar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 15000 B., davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Preise voll behauptet. Amerik. Verschiffungen stellten sich bei großem Geschäft 1/16 theurer.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikan 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Liverpool, 5. Februar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 15 000 Ballen. Stramm. Verschiffungen —. Tagesimport 6000 Ball., davon 5000 Ballen amerikanische, — B. ostind.

Paris, 5. Februar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruhig, pr. Febr. 24, 50, pr. März-April 24, 50, pr. Mai-August 25, 25, per Mai-Juni 24, 75. Roggen, pr. Februar —, —, pr. März April —, —, pr. Mai August —, —. Mehl beh., pr. Februar 52, 25 pr. März-April 52, 50, pr. Mai-August 54, 00. pr. Mai-Juni 53, 50, Rüböl steig., pr. Februar 74, 25, pr. März-April 74 75, pr. Mai-August 76, 25. pr. September-Dezember 77, 50. Spiritus fest, pr. Februar 54, 00, pr. Mai-August 55, 00. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 5. Februar, Nachmittags. (Gereidemarkt) Schlußbericht. Weizen pr. Mai 266. pr. Nov. —, Roggen pr. Oktober 181½, pr. Mai 181½. Raps pr. Herbst 359 Fl.

Antwerpen, 5. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen. ruhig. Galatz 19. Hafer behauptet, Donau —, Riga —. Gerste matt. Vendee —.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 29½ bez., 30 B., pr. Februar 29½ bez 30 Br., pr. März 29½ bz., 30 B., pr. September 34 Br., pr. September-Dez. 34 Br. Steigend.

Produkten-Börse.

Berlin, 5. Februar. Wind: NW. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 1° R. Witterung: bedeckt.

Roggen ist heute von Neuem entschieden matter Stimmung verfallen. Die Anerbietungen von der Bahn haben sich nur unter weiterer Ermäßigung der Preise räumen lassen und in Folge dessen hat vermehrtes Angebot auch auf Termine ganz wesentlichen Druck ausgeübt. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 151 Rm. per 1000 Kilgr. — **Roggenmehl** flau. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis Mk 21,40 per 100 Kilgr. — **Weizen** matt und in beschränktem Verkehr. — **Hafer** loko schwach preishaltend. Termine wenig verändert, aber matt. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 173 per 1000 Kilogr. — — **Rüböl** ist unter stärkerem Angebot zu nachgebenden Preisen verkauft worden. Gekündigt 300 Ctr. Kündigungspreis 54 Rm per 100 Kilogr. — **Spiritus** hat ganz merkliche Preissteigerung erfahren. Umsatz ziemlich lebhaft. Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 57,2 per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165–207 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 180,50–181–180,50 Rm bz., Mai-Juni 181,50–182 181,50 Rm bz., Juni-Juli 184 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 144–167 Rt. nach Qual. gef., inländ. 155–163,50 ab Bahn bz., russischer 142 150 do., per diesen Monat 151,50–150,50 Rm. bz, Febr.-März 150 Rm. bz., Frühjahr 146,50–146 Rm. bz, Mai-Juni 144–143,50 Rm. bz., Juni Juli 143,50 Rm. bz. **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 144–191 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 160–190 Rm nach Qual gef., ost- u. westpreuß. 167–178 galiz. u. ungar. 163–174, pomm. u. meckl. 180–186, russ 165 a 178 ab Bahn bz., per diesen Monat , Frühjahr 170,50–170 Rm. bz., Mai-Juni 165,00 Rm. bz., Juni-Juli 164,50 Rm. B., Juli August —. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 187–234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177–186 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 100 Kilogr ohne Faß 62 Rm. bz. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 52,50 Rm. bz., mit Faß 53,50 Rm bz., per diesen Monat do., Febr.-März do, April-Mai 54,6–54,1 Rm. bz., Mai-Juni 55,2–54,6 Rm. bz., Sept.-Okt. 58,2–57,6 Rm. bz. — **Petroleum** raffin (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 28 Rm. bz., per diesen Monat 27–26,8 Rm. bz., Febr.-März 26–25,8 Rm. bz, Sept.-Oktober 27,50–28–27,80 Rm. bz. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 55 Rm bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 57–57,4–57,2 Rm bz., Febr.-März —, März April —, April-Mai 57,9–58,5 58,3 Rm. bz, Mai-Juni 58,1–58,6–58,4 Rm. bz., Juni-Juli 59,1–59,6–59,4 Rm. bz, Juli-August 60,1–60,6–60,4 Rm. bz, Aug.-Sept. 60,5–60,8–60,7 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 26,50–25,50 Rm, Nr 0 u. 1 25–23,50 Rm., Roggenmehl Nr. 0 24–23 Rm., Nr. 0 u. 1 22–21 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 21,45–21,40 Rm. bz., Febr.-März do., März-April do., April-Mai do., Mai-Juni do., Juni-Juli do (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
5 Febr	Nachm. 2	27" 8''' 70	— 0°6	N 2-3	trübe St.
5. "	Abnds. 10	27" 10''' 86	— 2°9	NW 2-3	bedeckt. Ni [1]
6. "	Morgs. 6	27" 11''' 36	— 3°9	N 2	trübe. St.

[1] Schneemenge: 9,5 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 4 Februar 1875 12 Uhr Mittags 2,22 Meter.
" " 5. " " " " 2,18 "

Breslau, 5 Februar.

Geschäftslos.

Freiburger 93 50. do. junge —. Oberschles. 144, 25. R. Oder-Ufer-St. A 111, 30. do. do. Prioritäten 112 75. Franzosen 521 00 Lombarden 232, 00. Italiener —. Silberrente 69 40 Rumänier 35 65. Bresl. Diskontobank 82, 00. do. Wechslerbank 75, 50. Schles. Bankv. 105 00 Kreditaktien 395 00. Laurahütte 117, 00 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183, 40 Russ. Banknoten 283, 45. Schles. Vereinsbank 91, 50 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 90, 00. Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl. Oelf. —,—.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 5. Februar Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,80. Pariser Wechsel 81,50. Wiener Wechsel 182,90. Franzosen*) 265½. Böhm. Westb. 170¾ Lombarden*) 121¼. Galizier 213½. Elisabethbahn 169¼. Nordwestbahn 135⅛. Kreditaktien 197½*) Russ Bodenkredit 91⅝. Russen 1872 101⅛. Silberrente 69⅜. Papierrente 64½. 1860er Loose 112¾. 1864er Loose 300,00. Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 84 Berliner Bankverein 77⅞. Frankfurter Bankverein 79⅜. do. Wechslerbank 86 Bankaktien 870½. Meininger Bank 89½. Hahn'sche Effektenbank 111¾. Darmstädter Bank 140⅞. Brüsseler Bank 102⅜.

Spekulationspapiere zum Schluß fest, besonders Lombarden. Anlagewerthe beliebt.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 198⅞, Franzosen 267, Lombarden 122.

Frankfurt a. M., 5 Februar, Abends. [Effekten-Sozietät] Kreditaktien 199⅞, Franzosen 267⅝, Lombarden 121¾, Galizier 213¾, Bankaktien 868½, Darmstädter Bankaktien —, Meininger Bankaktien —, Brüsseler Bank —, Spanier 24¾. Sehr fest und ziemlich lebhaft.

Wien, 5. Februar. Spekulationspapiere schlossen matt, Anlagewerthe gut behauptet.

Nachbörse: Wenig Geschäft. Kreditaktien 217, 00, Franzosen 91, 50, Galizier 234, 00, Anglo-Austr. 127, 00, Unionbank 99, 25, Lombarden 134, 00, Ungar. Loose —, —, Nordbahn —.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 85. Silberrente 75, 80. 1854er Loose 104 80. Bankaktien 955, 00. Nordbahn 1922. Kreditaktien 216, 50. Franzosen 291, 50 Galizier 234, 00. Nordwestbahn 149 20. do. Lit. B. 71, 50. London 111, 20. Paris 44, 20. Frankfurt 54, 15. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 165, 00 1860er Loose 110, 10 Lomb. Eisenbahn 133 00 1864er Loose 139 50. Unionbank 98, 40. Anglo Austr. 126, 75 Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 90. Dukaten 5, 26. Silberkoupons 105, 80. Elisabethbahn 186 00 Ungarische Prämienanleihe 83, 20. Preußische Banknoten 1, 63¾.

Wien, 5. Februar, Nachmittags 12 Uhr 10 Minuten. Kreditaktien 216, 75, Franzosen 291, 50, Galizier 234 25, Anglo-Austr. 127, 00, Unionbank 99, 50, Lombarden 134, 00. Matter.

London 5 Februar, Nachmittags 4 Uhr.
Aus der Bank flossen heute 199,000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 3 pCt.

Spanier 24⅛. 6proz. ungar. Schatzbonds 91¼.

Konsols pr. März 92¹¹⁄₁₆ Italien. 5proz. Rente 67⅛. Lombarden 12⅝. 5proz. Russen de 1871 101⅜. 5proz. Russ. de 1872 100⅞ Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 42⅛ 6 proz. Türken de 1869 56¼. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103⅞. do. 5 pCt. fundirte 102¾. Oesterreich. Silberrente 68 Oesterr. Papierrente 63¾.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 70 Hamburg 3 Monat 20, 70. Frankfurt a. M. 20, 70. Wien 11, 35. Paris 25, 72. Petersburg 32⅝.

Paris, 5 Februar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 64, 20, Anleihe de 1872 101, 40, Italiener 67, 77½, Franzosen 657, 50, Lombarden 306, 25, Türken 42, 77½, Spanier 21¼ Fest.

Paris, 5. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Spanier exter. 24⅜, do. inter. 19⅝.

[Schlußkurse.] 3 prozent. Rente 64 50 Anleihe de 1872 101. 65. Ital. 5proz. Rente 67, 85. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 657, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 306, 25 Lombard. Prioritäten 244 00. Türken de 1865 42. 57½ Türken de 1869 288, 75 Türkenloose 122 75.

New-York, 4. Februar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14⅞, niedrigste 14¼. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86½ C. Goldagio 14¼. ⁵⁄₂₀ Bonos de 1885 119¼. do. neue 5proz. fundirte 115⅝. Bonos de 1887 — —. Erie-Bahn 29. Zentral-Pacific 98 New-York Zentralbahn 102. Baumwollen in New-York 15½. Baumwolle in New Orleans 15. Mehl 5 D. 00 C. Raffin. Petroleum in New-York 14. do. Phadelphia 13½. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 19 C. Mais (old mixed) 91 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 19⅛. Getreidefracht 10½.

Berlin, 5. Febr. Die Stimmung der heutigen Börse ermangelte wiederum der Einheitlichkeit; während sich den auswärtigen Notirungen entsprechend auch heute auf internationalem Gebiete eine ziemlich feste Tendenz entwickelte und das Coursniveau sich gegen gestern eher besser stellte, machte sich für lokale Spekulationssachen eine matte Haltung geltend, die vielfach zu wesentlichen Coursherabsetzungen führte. Im Allgemeinen hielt sich die Spekulation auch heute reservirt, und anfangs trat ziemlich allgemein das Angebot wieder auf.

Der Kapitalsmarkt blieb fest und die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige konnten sich zumeist auf gestrigem Werthe behaupten.

Das Geschäft und die Umsätze blieben in ihrer Gesammtheit in sehr bescheidenen Grenzen, gewannen jedoch für einige per ultimo gehandelte Effekten größeren Belang.

Der Geldstand bewahrte seine Abundanz unverändert; im Privatwechselverkehr stellte sich das Diskonto auf 2⅞ pCt. für feinste Briefe.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden nur Kreditaktien und Lombarden verhältnißmäßig lebhaft und nach schwachem Beginn steigend; Franzosen wurden weniger beachtet und blieben ziemlich unverändert.

Die fremden Fonds und Renten traten bei recht fester Haltung theilweise lebhafter in den Verkehr: in letzterer Beziehung sind namentlich Türken zu erwähnen, die, wie auch österreichische Renten und Italiener etwas besser wurden. Russische Pfundanleihen waren fest u. ruhig.

Deutsche und preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe verkehrten gleichfalls bei recht fester Tendenz theilweise ziemlich lebhaft. — Prioritäten blieben behauptet und ruhig; Mecklenburger-Weidaer wurden abermals höher und lebhaft; auch Bergisch-Märkische 3½-proz. Litt. C. steigend.

Auf dem Eisenbahnmarkte entwickelte sich das Geschäft ruhig, die Course für Hauptdevisen theilweise matter. Belebt waren Cöln-Mindener, die nicht unwesentlich nachgeben mußten, Bergische, die nach matterem Beginn fest wurden, Rheinische, Oberschlesische 2c. Von fremden Eisenbahnwerthen traten Galizier und Nordwestbahn zu festen, Rumänen zu matteren Coursen in lebhafteren Verkehr.

Bankaktien und Industriepapiere waren wenig verändert und still. Hauptdevisen lebhafter, Montanwerthe matt.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz
Staats-Anleihe	4½	99,40 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,25 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	135,20 G
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	229,90 G
K. u. Neum.Schld.	3½	94,50 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101, B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,40 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	90,75 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	101, B
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,10 G
do.	5	105,30 G
Kur- u. Neum.	3½	88,50 bz
do. do.	4	97, G
do. neue	4½	104,00 bz
Ostpreußische	3½	87,00 G
do. do.	4	95,50 G
do. do.	4½	102,00 G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,75 G
do. neue	4	95,50 G
Posensche neu	4	94,90 bz
Schlesische	3½	85,75 G
Westpreußische	3½	86,60 bz
do. do.	4	95,80 bz
do. Neuland.	4	94,60 bz
do. do.	4½	101,75 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	97,75 bz
Pommersche	4	97,25 bz
Posensche	4	96,60 bz G
Preußische	4	97,25 bz
Rhein.-Westf.	4	97,90 bz
Sächsische	4	98,00 bz
Schlesische	4	96,60 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107,00 B
do. II.	5	105,00 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B. unkündb. I.u.II.	5	102,50 bz
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	104,75 bz
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,20 bz
do. (110rückz.)unk.	5	107, B
Krupp Pt.-O.rückz.	5	102,75 G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,50 bz
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	18,80 G
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	101,25 G
Hmb.Pr.A. v.1866	3	166,50 B
Oldenburger Loose	3	128,00 B
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,50 B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	119,00 B
Neuebad.35fl.Loose	—	124,60 G
Badische St.-Anl.	4½	105,60 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	121,25 G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	116,00 G
Lübecker do.	3½	171,50 B
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,30 bz
Köln-Mind. P.-A.	3½	108, G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,40 B
do. do. 1882 gek.	6	97,80 G
do. do. 1885	6	102,40 bz G
Newyork.Stadt-A.	7	102,00 B
do. Goldanleihe	6	98,90 G
Finnl.10Thl.Loose	—	38,20 bz
Italienische Anl.	5	68,40 B
do. Tabaks-Obl	6	99,40 G
do. do. Reg.-Akt.	6	505,00 G
Oester. Pap.-Rente	4⅕	64,70 G
do. Silberrente	4⅕	69,50 B
do. 250fl.Pr.Obl.	4	109,25 B
do. 100 fl. Kred.-L.	—	343,50 B
do. Loose 1860	5	111,60 bz
do. Pr.-Sch.1864	-	297,80 bz
do. Bodenkr.-G.	5	88,00 G
Poln. Schatz-Obl.	4	88,25 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82,75 G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,90 bz
Raab-Grazer Loose	4	83,00 bz
Franz. Anl. 71. 72.	5	101,50 G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	—
Rumän. Anleihe	8	105,30 G fl.105,50 [G
Russ. Bodenkredit	5	91,40 B
do. Nicolai-Obl.	4	86,00 bz
Russ.-engl. A. v.62	5	102,10 bz
do. " "	3	73,50 bz
do. " " v.70	5	104,10 G
do. " " v.71	5	100,80 bz
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,50 bz
do. 6. " "	5	97,10 bz
do.Prm.Anl. de64	5	167,75 B
do. " " 66	5	167,75 B
Türk. Anleihe 1865	5	43,10 bz
do. do. 1869	6	56,50 B
do. do. kleine	6	56,50 B
do. Loose (vollg.)	3	97,90 B
Ungarische Loose	—	176,80 bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	60,25 bz G
Barm. Bankverein	5	86,00 G
Berg.-Märk. Bank	4	79,00 G
Berliner Bank	4	73,00 G
do. Bankverein	5	77,75 G
do. Kassenverein	4	235,00 B
do. Handelsges.	4	116,00 bz
do. Wechslerbank	5	54,25 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	88,00 bz
Bresl. Discontobk.	4	82,25 G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	60, G
Braunschw. Bank	4	99,00 B
Bremer Bank	4	111,00 B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	74,90 G
Centralb. f.Bauten	5	54,50 G
Coburg. Creditbank	4	73, B
Danziger Privatbk.	4	115,00 B
Darmstädter Kred.	4	140,60 bz
do. Zettelbank	4	102,50 G
Dessauer Kreditbk.	4	90, B
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	74, G
Disc. Commandit	4	158,50 G
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	94,60 G
Gewb. H. Schuster	4	65, bz
Gothaer Privatbk.	4	99,00 G
Hannoversche Bank	4	103,90 bz
KönigsbergerV.-B.	4	83,00 G
Leipziger Kreditbk.	4	146,00 bz
Luxemburger Bank	4	109,90 G
Magdeb. Privatbk.	4	110,50 G
Meininger Kredbk.	4	89,00 B
Moldauer Landesb.	4	49,00 G
Norddeutsche Bank	4	143,50 bz
Nordd.Gr.Cr.A.B	7½	101,75 bz G
Ostdeutsche Bank	4	77,80 bz G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	107,00 bz G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	105,25 bz G
do. Bankantheile	4½	158,00 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	118, G
Rostocker Bank	4	110,50 B
Sächsische Bank	4	117, B
Schles. Bankverein	4	105,00 B
Thüringer Bank	4	88,00 G
Weimarische Bank	4	82,80 bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	129, G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,00 G
do. II. Em.	5	99,50 G
do. III. Em.	5	99,00 G
Bergisch-Märkisch.	4½	100,75 B
do. II.Ser.(conv.)	4½	99,50 G
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	83,75 B
do. Lit. B.	3½	83,75 B
do. IV. Ser.	4½	99, G
do. V. Ser.	4½	99, G
do. VI. Ser.	4½	98,50 G
do. Düsseld.-Elb.	4	92, B
do. II. Ser.	4½	98,00 G
do. Dortm.-Soest		91,75 G
do. II. Ser.	4½	98,00 G
do. (Nordbahn)	5	103,50 bz
Berlin-Anhalt	4	96,50 G
do. do.	4½	100,50 G
do. Lit. B.	4½	100,50 G
Berlin-Görlitz	5	104,00 G
Berlin-Hamburg	4	95,00 G
do. II. Em.	4	95,00 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,60 B
do. Lit. C	4	92,00 G
Berl.-Stett. II.Em	4	93,50 B
do. III. Em.	4	93,50 B
do. IV. S.v.St.g.	4½	102,75 bz
do. VI. Ser. do.	4	93,50 B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99,50 bz
Köln-Krefeld	4½	96,50 bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	101,00 B
do. II. Em.	5	104,40 bz
do. do.	4	96,50 B
do. III. Em.	4	93, G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93,50 B
do. V.Em.	4	93,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	5	98, B
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberst.	4½	99,90 B
do. do. 1865	4½	99,75 B
do. do. 1873	4½	99,90 bz
do. Wittenb.	3	73,75 G
Niederschl.-Märk.	4	97,50 G
do. II.S.a62½thlr.	4	95,75 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,50 G
do. con. III. Ser.	4	97,50 G
Oberschl. Lit A.	5	93,00 G
do. do. B.	3½	87, B
do. do. C.	4	93, B
do. do. D.	4	93, B
do. do. E.	3½	84,75 B
do. do. F.	4½	101, B
do. do. G.	4½	99,50 G
do. do. H.	4½	100,80 bz
do. Em. v. 1869	5	102,90 bz
Brieg-Neisse	4½	98,50 G
Kosel-Oderberg	4	93,75 bz
do. III. Em.	5	103,30 B
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	93, bz
do. II. Em.	4½	99,25 G
do. III. Em.	4½	99,25 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	103, G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93, G
do. v. Staate gar.	3½	87,50 G
do.III.v.1858 u.60	4½	99,50 B
do. 1862, 64, 65	4½	99,50 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,75 bz
do. II. Em.	4½	102,75 bz
Schleswig	4½	99,00 G
Thüringer I. Ser.	4½	93,50 B
do. II. Ser.	4	101, B
do. III. Ser.	4½	93,00 G
do. IV. u. V. Ser.	4	100,25 B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93,70 bz
Kaschau-Oderberg	5	75,80 bz
Ostrau-Friedland	5	75,50 G
Ungar.Nordostbhn.	5	65,50 B
do. Ostbahn	5	60,75 bz
Lemberg Czernowitz	5	71, bz
do. II. Em.	5	78,60 bz
do. III. Em.	5	71,50 B
Mähr.Grenzbahn	5	69,40 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	329,50 G
Oestr. Nordwestb.	5	87,50 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	247,60 B
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,25 G
do. do. de 1876	6	102,50 G
do. do. de 187/8	6	105,00 G
Czarkow-Azow	5	101,00 bz
Jelez-Woronesch	5	99,20 G
Kozlow-Woronesch	5	100,25 G
Kursk-Charkow	5	99,60 bz
Kursk-Kiew	5	100,40 G
Mosko-Rjäsan	5	100,60 G
Rjäsan-Kozlow	5	100,40 bz
Schuja-Iwanow	5	100,00 B
Warschau-Teresp.	5	98,90 bz
kleine	5	99,00 G
Warschau-Wiener	5	100,00 B
kleine	5	100,00 B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	30,40 bz
Altona-Kieler	5	111,00 G
Amsterd.-Rotterd.	4	104,75 bz
Bergisch-Märkische	4	78,90 G
Berlin-Anhalt	4	119,25 bz
Berlin-Görlitz	4	70,10 G
do. Stammpr.	5	99,00 bz
Balt. russ. (gar.)	3	55,00 G
Brest-Kiew	5	61,40 bz
BreslauWarsch.S.	5	39, B
Berlin-Hamburg	4	184,75 bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	84,50 B
Berlin-Stettin	4	136, bz
Böhm. Westbahn	5	84,25 G
Brest-Grajewo	5	42,90 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	93, B
Köln-Minden	4	109,50 bz
do. Lit. B.	5	105,50 bz
Crefeld Kr.Kempen	5	1,50 G
Galiz.Carl-Ludw.	5	107,20 bz
Halle-Soran-Gub.	4	30,10 G
do. Stammpr.	5	48,00 B
Hann. Altenbeken	5	22,50 bz
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	13,10 bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	176,00 bz
Kronpr.-Rudolph	5	66,10 bz
Märkisch-Posen	4	29,10 G
do. St.-Prior.	5	60,10 bz
Magdeburg-Halb.	4	90,10 G
do. St.-Prior. B.	3½	71,25 bz
Magdeb.-Leipzig	4	231,00 G
do. Lit. B.	4	93,25 G
Mainz-Ludwigsh.	4	119,00 bz
Münster-Hammer	4	98,25 B
Niederschl.-Märk.	4	98,10 G
Nordh. Erf. gar.	4	43,00 G
do. Stammpr.	4	44,40 B
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,25 G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	144,00 G
do. Litt. B.	3½	133,80 G
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	42,90 G
do. Stammpr.	5	79,50 B
Rechte Oderuferb.	5	111,40 bz
do. Stammpr.	5	112,25 G
Reichenberg-Pard.	4½	67,50 G
Rheinische	4	117,25 bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,40 B
Rhein-Nahebahn	4	21,40 G
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	106,00 bz
Stargard-Posen	4½	101,00 B
Rum. Eisenbahn	5	36,00 G
Schweizer Westb.	4	18,10 bz
do. Union	4	10,20 bz
Thüringer	4	112,00 G
do. B. gar.	4	89,75 bz
Tamines Landen	4	6,90 G
Warschau-Wiener	5	258,50 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,47 G
Napoleonsdor	—	16,31 G
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,75 bz
Fremde Banknoten	—	99,80 B
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87 B
Oesterr.Banknoten	—	183,00 bz
do. Silbergulden	—	192,80 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,10 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	174,40 bz
do. do. 2M.	3½	173,40 bz
London 1 Lstr. 8 T.	6	20,48 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,90 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 G
do. 100 Fr. 2M.	4½	81,10 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	182,65 bz
do. do. 2M.	5	181,60 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,10 G
Leipzig100Thl.8T.	5½	— —
Petersb.100R.3W.	6	281,55 bz
do. do. 3M.	6	279,60 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	282,40 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	68 G
Bazar-Actien	—	121, bz
Bischweil.Tuch-Fb.	—	14, G
Berliner Papierfb.	—	40, B
do. Bockbrauerei	—	57, B
do.Brauer.Tivoli.	—	89, bz
Brauer. Patzenhof.	—	104, G
Brauerei Moabit	—	50, G
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 B
Deut. Stahl-F. A.	—	6,30 G
Erdmannsd. Spin.	—	50,75 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,80 G
Flora, A.-Ges.Berl	—	20, B
Forster, Tuchfabrik	—	49,50 bz
Gummifbr. Fonrob	—	44,50 B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	45,75 B
Kön. u. Laurahütte	—	117,25 bz
Königsberg.Vulkan	—	30, B 30, G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	28, G
Marienhütte	—	68,50 G
Münnich,Chemnitz	—	20,50 G
RedenhütteAkt.-G.	—	25,00 B
Saline u. Soolbad	—	43,25 G
Schles.Lein Kramst	—	89,50 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	35,40 G
Wollbanku.Wollw.	—	40, G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1633 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1520 G
Berl. Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1013 G
do. Hagel-Ass.-G	—	495 B
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5810 G
Concordia,L.-V.G.	—	1940 G
Deutsche F.-V.-G.	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	410 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	800 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2400 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 G
Germania,L.-V.G.	—	390 G
GladbacherF.V.G.	—	1194 B
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers.Ges.	—	348 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6000 G
Magdb.All.Unf.V.	—	294 B
do. Feuer-V.-G.	—	2380 G
do. Hagel-Vers.G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	293 B
do. Rückvers.-Ges.	—	512 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	630 G
Nordstern,Leb.V.G	—	597 B
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G.	—	129, G
do. Lebens-V.-G.	—	298 G
do. Nat.-Vers.G.	—	650 B
Providentia, V.-G.	—	318, G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	180 G
Schles. Feuer-V.G.	—	570 G
Thuringia,Vers.G.	—	309 B
Union, Hagel-Ges.	—	324 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.